

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2016 folgende Satzung beschlossen,

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsberg im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Reinsberg betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 7 der Satzung.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsberg erhebt die Gemeinde Reinsberg Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.  
Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG und § 8 SächsFöSchulBetrVO bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt der Gemeinde Reinsberg veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,50 % der Betriebskosten,
- b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,00% der Betriebskosten,
- c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 25,00 % der Betriebskosten

gemäß Abs.1.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind und
2. für die Betreuung als Kindergartenkind  
gelten die Regelungen der Freien Träger.
3. Für die Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs 4 SächsKitaG ein weiteres Entgelt von 1/6 des Betrages gemäß Abs. 2 je angefangener Stunde. Der sich nach 3. ergebende Betrag wird auf den vollen Euro-Betrag kaufmännisch gerundet.

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. ....2. Kind um 40 v.H.
2. ....3. Kind um 80 v.H.
3. ....4. Kind beitragsfrei

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 gebildete Elternbeitrag um 10 v.H.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind und
2. für die Betreuung als Kindergartenkind  
gelten die Regelungen der Freien Träger.

Für die Betreuung von Kindern in einer Tagespflegestelle werden zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesonderte Vereinbarungen getroffen.

3. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag 1/21 der jeweiligen Betriebskosten gemäß Abs. 1. Der sich nach 3. ergebende Betrag wird auf den vollen Euro- Betrag kaufmännisch gerundet.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

(9) Für Gastkinder gemäß § 3 der Betreuungssatzung werden Elternbeiträge in Höhe von 30,00% der jeweiligen Betriebskosten gemäß Abs. 1 erhoben. Für die Ermittlung der Höhe des täglichen Elternbeitrages werden für jeden Tag der Betreuung 1/21 des Betrages nach Satz 1 zugrunde gelegt. Diese Regelung findet auf Antrag auch Anwendung bei nachweislicher Doppelung von Elternbeiträgen bei Wechsel der Betreuungseinrichtung. Die sich nach Satz 1 ergebenden Beträge werden auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsberg wird durch Bescheid der Gemeinde Reinsberg festgesetzt.

Für Kinder, die Einrichtungen in freier Trägerschaft besuchen, wird die Höhe des Elternbeitrages durch die freien Träger mitgeteilt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsberg ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Für die Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte kann die Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift erteilt werden.

Die Elternbeiträge für Hortkinder werden durch die Gemeinde Reinsberg durch SEPA-Lastschrift eingezogen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 21.06.2006, einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Reinsberg, den 27.04.2016

Ausgefertigt:

Hubricht  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reinsberg, den 27.04.2016

Hubricht  
Bürgermeister